



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

17.02.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schmohl
Telefon: 492-2203
SchmohlL@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Novellierung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|--------------|
| 25.02.2025 | Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft | Vorberatung |
| 26.02.2025 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 26.02.2025 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat stimmt der Novellierung der Vergnügungssteuer und einer Trennung der allgemeinen Vergnügungssteuer von der Apparatesteuer zu.
- Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Münster (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) [Anlage 1] sowie die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielapparate in der Stadt Münster (Apparatesteuersatzung) [Anlage 2] werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung und die Neufassung der Apparatesteuersatzung führen zu folgenden Erträgen:

| Teilergebnisplan | | | | | |
|------------------|------|------------------------------|-----------------|-------------|-------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 1601 | Allgemeine Finanzwirtschaft | | | |
| Zeile | 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 2025 | 2.550.000 | |
| | | | 2026 ff. | 2.700.000 | |

Im Haushaltplan 2025 sind die Erträge aus der Vergnügungssteuer bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

A. Besteuerungsgegenstand der Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer in der Form der Spielautomatensteuer ist eine indirekte örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a GG. Die Steuer soll die besondere Leistungsfähigkeit des Spielenden erfassen, die in dem über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehenden Konsum zum Ausdruck kommt. Besteuert wird somit die gewerbliche Veranstaltung von Vergnügungen im Zusammenhang mit Geld, Waren- und Unterhaltungsspielen an Automaten. Die Steuerschuld obliegt Veranstaltenden, also Automatenaufstellenden. Diese werden zur Vergnügungssteuer herangezogen, obwohl eigentliches Steuergut das Vergnügen des Spielenden ist bzw. dessen dafür erbrachter Aufwand als Indiz der wirtschaftlichen Leistungskraft. Die Vergnügungssteuer zielt also darauf ab, die mit der Einkommensverwendung für ein Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu belasten. Der Steuermaßstab ist demgemäß am Vergnügungsaufwand auszurichten und äußert sich je Gerät insb. durch den Wert der eingeworfenen Gelbeträge. Die Vergnügungssteuer wird in Münster seit dem Jahr 2006 erhoben.

B. Anpassung der Satzungsinhalte an die aktuellen technischen Gegebenheiten bei Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit

Grundlage für die Zulassung und Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bildet die Spielverordnung (SpielV), die ergänzende Regelungen zu § 33c Gewerbeordnung (GewO) trifft. Da sich die Regelungen der Spielverordnung geändert haben, ist eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster an die neuen technischen Gegebenheiten erforderlich.

Da die Spielgerätesteuern von der Rechtsprechung als Unterfall der Vergnügungssteuer und damit ebenfalls als Aufwandsteuer angesehen wird,¹ erfolgt durch Novellierung der Vergnügungssteuer zukünftig eine Trennung der allgemeinen Vergnügungssteuer (z. B. die Darbietungen mit beabsichtigter erotisierender Wirkung, Vorführungen von pornografischen Filmen, Sex- oder Erotikmessen oder Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen) von der Spielapparatesteuer. Die Verwaltung orientiert sich dabei beispielhaft an den Städten Dortmund, Köln, Wiesbaden oder Mülheim an der Ruhr, da diese allesamt eine separate Spielapparatesteuersatzung erlassen haben. Die Aufteilung der Besteuerungsparameter in zwei separate Satzungen soll zukünftig zu einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzungsinhalte führen. Eine Evaluation der Satzungsinhalte der allg. Vergnügungssteuersatzung wird die Verwaltung in der Zukunft vornehmen. Die Regelungen aus der alten Satzung werden somit zunächst unverändert übernommen.

Durch die Änderung der Spielverordnung im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen für die vom Spielgerät aufzuzeichnenden Daten geändert. Die Vorgaben für die im Gerät zu erfassenden und aufzuzeichnenden Daten sind bundesrechtlich in § 13 der SpielV normiert. Seit Novellierung der SpielV wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die im Spielgerät erfassten Daten von einer Kontrolleinrichtung dauerhaft aufzuzeichnen sind. Dies soll Manipulationen vorbeugen und die Kontrollmöglichkeiten der Behörden im Steuervollzug verbessern.

Die Kontrolleinrichtung selbst ist jedoch nicht auslesbar und fungiert lediglich als Zwischenspeicher zur Weitergabe der Daten an den sogenannten Fiskaldatenspeicher. Der Fiskaldatenspeicher selbst ist auslesbar und soll eine Manipulationssicherheit der Geldspielgeräte garantieren. So werden für Finanzbehörden an den Daten nachträglich vorgenommene Veränderungen durch eine Auslesung der Fiskaldaten feststellbar sein. Die detaillierten technischen Vorgaben für die Fiskaldaten eines Geldspielgerätes sind in der Technischen Richtlinie (TR) 5.0 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), Anlage 3 dokumentiert.² Die technische Richtlinie ist als Ergänzung des § 12 Abs. 3 der SpielV zu verstehen und richtet sich an die Hersteller von Geldspielgeräten nach § 33c der GewO, die eine Bauartzulassung bei der PTB beantragen. Die Richtlinie schreibt also vor, wie die Software und Hardware von Geldspielgeräten zu funktionieren hat und soll u. a. eine Durchführung von Bauartprüfungen unterstützen sowie bauartabhängige Voraussetzungen für eine wirksame Überprüfung aufgestellter Spielgeräte festlegen.

Über die Regelungen in der SpielV und der technischen Richtlinie möchte der Gesetzgeber insb. dem Spielerschutz und der Suchtprävention im gewerblichen Glückspiel gerecht werden und diese weiter stärken. Für die Neuregelungen in den §§ 12 und 13 der SpielV wurden der Automatenindustrie Übergangsfristen für die Umrüstung respektive Neubeschaffung von Geldspielgeräten gewährt. Allerdings dürfen seit Februar 2021 ausschließlich Geldspielgeräte aufgestellt werden, die den zuvor beschriebenen technischen Anforderungen entsprechen.

Die Stadt Münster folgt diesem Bestreben nun durch eine Anpassung der Satzungsinhalte und stellt dadurch sicher, dass sich die Besteuerungssystematik an den aktuellen technischen Voraussetzungen der Geldspielgeräte orientiert.

Neben der Fiskaldatenschnittstelle verfügen Geldspielgeräte über eine sog. VDAI-Standardschnittstelle, die ebenfalls ausgewertet werden kann. Dabei handelt es sich um eine serielle Schnittstelle. An dieser muss verpflichtend ein Datenausdruck nach dem vom Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAl) entwickelten Standard erzeugt werden, da die Angaben im sog. Zählwerksausdruck alle steuerlich relevanten Daten enthalten. Die als Textdatei formatierten Daten werden dem Amt für Finanzen und Beteiligungen gegenwärtig lediglich in ausgedruckter Papierform oder nicht maschinell auswertbar als PDF-Dokument neben der Steuererklärung übersandt. Durch Satzungsänderung werden die Steuerschuldner nun dazu aufgefordert die Daten in unveränderter und maschinell auswertbarer Form auf elektronischem Wege zu übermitteln. Zukünftig soll damit eine Überprüfbarkeit der elektronischen Daten seitens der Verwaltung möglich sein.

C. Anpassung der steuerlichen Bemessungsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe a der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18.5.2006 in Form der 5. Änderungssatzung vom 26.06.2020 beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 19 vom Hundert des Einspielergebnisses. Der Steuersatz wurde in Münster letztmalig im Jahr 2012 verändert. Seinerzeit betrug der Steuersatz 15 vom Hundert. Seit mehr als 10 Jahren blieb der Steuersatz der Vergnügungssteuer in Münster somit unverändert.

¹ Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. Juli 2024 – 6 LB 1/24, Rn. 55.

² Vgl. dazu Ausführungen des VDAI: https://www.vdai.de/wp-content/uploads/2021/04/S_VDAI_01_2015-0068-D.pdf.

Mit der Erhebung der Spielapparatesteuer verfolgt die Verwaltung insb. fiskalische Ziele, denn mit der Steuer sollen insb. Steuererträge für den städtischen Haushalt generiert werden, indem der Steuersatz für die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeiten nun von 19 vom Hundert auf 22 vom Hundert des Einspielergebnisses erhöht wird. Bei einem negativen oder geringen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird eine Mindeststeuer in Höhe von 60 Euro je Apparat und Monat erhoben. Mit der Einführung der Mindestbesteuerung möchte die Verwaltung zudem bei legalen Geräten den unter „B. Anpassung der Satzungsinhalte an die aktuellen technischen Gegebenheiten“ bei Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit beschriebenen sekundären Lenkungszweck der Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht weiter fördern.

Der interkommunale Vergleich verdeutlicht, dass in vielen Großstädten, die als steuerliche Bemessungsgrundlage ebenfalls das Einspielergebnis (sog. Bruttokasse) gewählt haben, inzwischen höhere Steuersätze verwendet werden. So beträgt in den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln oder Mönchengladbach der Steuersatz 20 vom Hundert des Einspielergebnisses. In Duisburg, Hagen, Hamm, Herne und Wuppertal beträgt der Steuersatz 22 vom Hundert des Einspielergebnisses. In Mülheim an der Ruhr, in Essen und in Karlsruhe beträgt der Steuersatz 24 vom Hundert. Im Jahr 2024 haben zudem sowohl die Stadt Oberhausen eine Erhöhung des Steuersatzes von 22 auf 24 vom Hundert³ als auch die Stadt Osnabrück⁴ eine Erhöhung des Steuersatzes von 22 auf 25 vom Hundert des Einspielergebnisses beschlossen.

Die Befugnis der Kommunen zur Erhebung von Vergnügungssteuern findet insoweit eine Grenze, als die erhobene Steuer keinen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) darstellen darf. Ein derartiger unzulässiger Eingriff wird immer dann angenommen, wenn eine Besteuerung eine sog. erdrosselnde Wirkung entfaltet und die betroffenen Berufsangehörigen (hier: die Spielautomatenbetreibenden) in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen.⁵ Ob eine erdrosselnde Wirkung anzunehmen ist, kann z. B. anhand der Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Spielgeräte und Spielhallen im Gemeindegebiet und der dort aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der Satzungsneuauflage betrachtet werden. Eine erdrosselnde Wirkung wäre dann ersichtlich, wenn die schwächsten Anbieter auf dem Markt ausscheiden würden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Es müsste eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar sein.

In zahlreichen obergerichtlichen Entscheidungen ist von den Gerichten bei einem Steuersatz von $\geq 20\%$ eine erdrosselnde Wirkung verneint und ein solcher Steuersatz für zulässig erachtet worden.⁶ Zudem ist geklärt, dass selbst ein Steuersatz von 25 vom Hundert der Bruttokasse rechtmäßig ist und keine erdrosselnde Wirkung entfaltet.⁷ Aus Sicht der Verwaltung liegen daher keine Anhaltspunkte vor, dass die Vergnügungssteuer der Stadt Münster nach Neuauflage in ihrer objektiven Gestaltung

³ Vgl. Beschlussvorlage B/17/5213 05/24.

⁴ Vgl. Beschlussvorlage VO/2024/2982.

⁵ Schmittmann: Besteuerung von Spielgeräten durch die Vergnügungssteuer unter besonderer Berücksichtigung des Steuersatzes (der gemeindehaushalt S. 132).

⁶ Vgl. dazu beispielhaft Ausführungen des VG Arnsberg bei einem Steuersatz von 22 vom Hundert auf die elektronisch gezahlte Bruttokasse, Urteil vom 18. April 2024, 5 K 2125/23, Rn. 69; Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.04.2018, II R 43/15; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.08.2018, 9 BN 6/18.

⁷ Vgl. dazu VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Oktober 2021 – 2 K 2649/19 – Rn. 57; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Dezember 2021, 2 S 457/21, Rn. 105.

und Höhe nach dazu führen wird, dass Automatenaufsteller nicht mehr in der Lage seien, ihren Beruf ganz oder teilweise auszuüben und diesen zur wirtschaftlichen Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Unter Berücksichtigung sowohl des Interesses der Stadt Münster an einer Finanzmittelbeschaffung als auch an einer ordnungspolitischen Lenkung im Bereich der Geldspielgerätaufstellung erscheint eine Erhöhung des Steuersatzes bei den Vergnügungssteuern für Geldspielgeräte auf 22 vom Hundert des Einspielergebnisses daher angemessen.

Die Zahl der Aufstellorte und Geräte auf dem Stadtgebiet Münster hat sich seit 2018 wie folgt entwickelt:

| 2018 | | 2019 | | 2020 | | 2021 | |
|---------------------------|-----|---------------------------|-----|---------------------------|-----|---------------------------|-----|
| Anzahl der Spielhallen | 40 | Anzahl der Spielhallen | 29 | Anzahl der Spielhallen | 28 | Anzahl der Spielhallen | 26 |
| Anzahl der sonstigen Orte | 56 | Anzahl der sonstigen Orte | 53 | Anzahl der sonstigen Orte | 31 | Anzahl der sonstigen Orte | 29 |
| GSG | 590 | GSG | 320 | GSG | 311 | GSG | 277 |
| USG | 2 | USG | 2 | USG | 1 | USG | 0 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 2022 | | 2023 | | 2024 (aktuell) | | | |
| Anzahl der Spielhallen | 26 | Anzahl der Spielhallen | 25 | Anzahl der Spielhallen | 25 | | |
| Anzahl der sonstigen Orte | 34 | Anzahl der sonstigen Orte | 27 | Anzahl der sonstigen Orte | 28 | | |
| GSG | 277 | GSG | 265 | GSG | 265 | | |
| USG | 1 | USG | 2 | USG | 0 | | |

Da in Münster die letzte Steuererhöhung auf das Jahr 2012 zurückzuführen ist, wird auf Grundlage der Darstellung deutlich, dass die Anzahl der Spielhallen und der aufgestellten Geldspielgeräte aufgrund marktüblicher Verschiebungen im Zeitverlauf variiert. Die Reduzierung der Anzahl der Aufstellorte und Geräte in den Jahren 2018 und 2019 dürfte auf die Effekte des in 2017 überarbeiteten Glücksspielstaatsvertrags zurückzuführen sein und ab 2020 an den aus Infektionsschutzgründen landesweit angeordneten Schließungen gelegen haben. Die konsequente Umsetzung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV) durch das hiesige Ordnungsamt führte zu den skizzierten Verschiebungen. Der Glücksspielstaatsvertrag, der u.a. die Bekämpfung der Glücksspiel- und Wettsucht zum Ziel hat, sah insb. eine Beschränkung der Anzahl der aufgestellten Geräte in der Gastronomie und die Vorgabe größerer Mindestabstandsflächen zwischen den einzelnen Spielhallen vor. Die Umsetzung hat zudem zur Ablehnung von Verlängerungen glücksspielrechtlicher Erlaubnisse zum Weiterbetrieb von Spielhallen und zum Erlass von Schließungsverfügungen geführt.

Die Schwankungen in den Jahren 2021 bis 2024 verdeutlichen ergänzend, dass marktübliche Schwankungen auch unabhängig von Steuererhöhungen üblich sind. Die Verwaltung führt dies auf stärkere Reglementierungen auf dem Gebiet des legalen Glücksspiels und auf den stetig wachsenden illegalen Schwarzmarkt zurück. Zudem hat im Zeitverlauf vermehrt das virtuelle Automatenspiel an Bedeutung gewonnen, weshalb der Rückgang der Spielangebote ebenfalls auf diesen Umstand zurückzuführen sein dürfte.⁸

Damit sich die Automatenaufsteller auf den angepassten Steuersatz sowie auf das in der Synopse dargestellte angepasste Besteuerungsverfahren angemessen vorbereiten können, um ggf. erforderliche Umstellungen im Betrieb vorzunehmen, sollen die neuen Satzungsinhalte zum 01.07.2025 in Kraft treten.

Das bisherige Besteuerungsverfahren für Geldspielgeräte findet somit bis zum 30.06.2025 Anwendung. Bislang wurden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres gem. § 10 der Satzung vierteljährliche

⁸ Schmittmann: Besteuerung von Spielgeräten durch die Vergnügungssteuer unter besonderer Berücksichtigung des Steuersatzes (der gemeindehaushalt)

Vorauszahlungen auf Basis der Einspielergebnisse des Vorjahres festgesetzt. Die vorab geleisteten Vorauszahlungen wurden im Rahmen der Jahresfestsetzung auf Basis der Jahressteuererklärung gem. § 11 der Satzung angerechnet. Im Zuge der Novellierung der Vergnügungssteuer werden die Steuerpflichtigen rechtzeitig im Jahr 2025 über die mit der Novellierung einhergehenden Änderungen informiert und gleichzeitig aufgefordert, ihre Jahressteuererklärung (I. und II. Quartal 2025) bis spätestens zum 15.08.2025 einzureichen.

D. Maßnahmen gegen das illegale Glückspiel

Polizei, kommunale Ordnungs- und Steuerämter sowie Steuerfahndungen der Finanzverwaltungen (nachfolgend Ordnungsbehörden) finden im Rahmen von Kontrollen bundesweit regelmäßig Spielgeräte vor, deren Aufstellung und Betrieb gemäß § 6a SpielV verboten sind. Es handelt sich bei diesen Geräten um illegale Geldspielgeräte mit denen auf dem Schwarzmarkt Milliarden Euro an Umsätzen strafrechtlich hinterzogen werden. In vielen Fällen handelt es sich bei den Geräten um als legale Unterhaltungsgeräte getarnte Glücksspielautomaten. Allerdings verfügen diese Geräte zum einen nicht über die vom Gesetzgeber über die Regelungen der SpielV erforderliche PTB-Bauartzulassung und zum anderen nicht über eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung. Wegen der fehlenden Bauartzulassung gibt es regelmäßig keine Begrenzungen bei Spielzeiten, Gewinn oder Verlust. Da es bei den betroffenen Geräten, die auch als Fun-Games bezeichnet werden, keine Verlustbegrenzung gibt, ist es möglich, innerhalb eines Zeitraums von 4 Stunden mehr als 3.000 Euro zu verlieren (vgl. dazu Minuten 16 und 17 der NDR-Dokumentation).⁹ Bei legalen Geldspielgeräten setzt ein solcher Verlust hingegen eine Spielzeit von mindestens 50 Stunden voraus (vgl. dazu Minute 28 der NDR-Dokumentation). Durch schnelle Spielabläufe und höhere Gewinnmöglichkeiten bieten diese Geräte eine enorme Attraktivität für den Spielenden und bedingen ein deutlich erhöhtes Suchtpotenzial.

Im Sinne höchstrichterlicher Rechtsprechung ist daher geklärt, dass beim Betrieb sog. „Fun-Games“ grundsätzlich der Anfangsverdacht einer Veranstaltung verbotenen Glücksspiels gegeben ist. Der Straftatbestand des § 284 StGB (unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) ist bereits erfüllt, wenn für das konkret aufgestellte Geldspielgerät keine Bauartzulassung der PTB besteht oder das in Rede stehende Gerät abweichend von dieser Zulassung betrieben wird.¹⁰

Das FG Münster ist daher zu dem Entschluss gekommen, dass die Betreiber illegaler Fun-Games auf dem Markt im Wettbewerb zu legalen Automatenaufstellern stehen. Auch in Münster mussten bereits illegale Spielgeräte durch die Ordnungsbehörden stillgelegt werden.¹¹

Durch eine Novellierung der Vergnügungssteuersatzung möchte die Verwaltung zukünftig den oben in Rede stehenden Entwicklungen angemessen Rechnung tragen und der Verbreitung von Spielsucht effektiv entgegenwirken. Da es nach § 40 AO für die Besteuerung unerheblich ist, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes erfüllt, gesetzeswidrig oder sittenwidrig ist, möchte die Verwaltung über die Novellierung der Vergnügungssteuersatzung die Rahmenbedingungen für eine angemessene Besteuerung des illegalen Glücksspiels schaffen. Die Regelung des § 40 AO dient

⁹

<https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL25kci5kZS9wcm9wbGFuXzE5NjM0ODMzMl9nYW56ZVNIbmR1bmc>.

¹⁰ Vgl. dazu BGH, Beschluss vom 17.01.2018 – Az.: 4 StR 305/17, Rn. 25.

somit der Förderung der Steuergerechtigkeit, da über den Grundsatz der steuerlichen Wertneutralität eine Differenzierung zwischen erlaubten und unerlaubten Geschäften vermieden werden soll. Daher nimmt die Verwaltung einen weiteren Steuergegenstand zur Besteuerung von Geldspielgeräten ohne Bauartzulassung in ihre Satzung auf.

Da die illegalen Geldspielgeräte über kein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, scheidet eine einspielergebnisbezogene Besteuerung gem. § 4 Abs. 1 des Spielapparatesteuer-Satzungsentwurfes aus. Auch eine alternative Bemessungsgrundlage, die sich dem tatsächlichen Verhältnis zwischen Einsatz und Gewinn auch nur ansatzweise annähert, dürfte ausscheiden, da beide Parameter für die Verwaltung aufgrund einer im Regelfall durchgeführten Löschung des Punktspeichers und einem anschließenden Hand-Payout nicht ermittelbar sein dürften. Eine Besteuerung illegaler Geräte in derselben oder vergleichbaren Höhe und auf Basis derselben Bemessungsgrundlage, wie diese für das legale Glücksspiel in der Satzung normiert sind, ist somit für die Verwaltung nicht möglich, da Betreibende von Fun-Games ihren Steuererklärungspflichten nicht nachkommen werden.

Um die Einnahmen aus illegalem Glücksspiel adäquat zu besteuern, Spielsucht, Wirtschaftskriminalität effektiv zu bekämpfen, schlägt die Verwaltung den in § 4 Abs. 3 des Entwurfes gewählten Steuermaßstab vor. Da in der Regel die tatsächliche Höhe des Einsatzes der Spielenden über das Kontrollmodul nicht zu ermitteln ist, sich die monatlichen Einsätze pro Gerät jedoch in vielen Fällen auf mehrere zehntausend Euro summieren (vgl. dazu Minute 9 der NDR-Dokumentation),¹² ist der gewählte Stückzahlmaßstab in Höhe von 5.000 Euro, auch nach Rücksprache mit den Strafverfolgungsbehörden, als sachgerecht zu qualifizieren, um den zuvor beschriebenen Lenkungszweck zu erfüllen.

E. Abgabe von Steuererklärungen

Die Verwaltung stellt zudem das Besteuerungsverfahren auf ein monatliches Steueranmeldeverfahren um, da sich das Besteuerungsverfahren über Vorauszahlungen gem. § 10 der aktuell gültigen Vergnügungssteuersatzung in der Praxis sowohl für die Automatenaufsteller als auch für die Verwaltung als verfahrensunökonomisch erwiesen hat. Zudem hat die Evaluation ergeben, dass aus diesen Gründen die meisten Kommunen das Besteuerungsverfahren über Steueranmeldungen abwickeln.

Das Steueranmeldeverfahren, das im Satzungsentwurf über die Vorschrift des § 8 geregelt wird, ist auch aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeiten sowohl für Steuergläubiger*innen als auch für Steuerschuldner*innen sinnvoll, da die Steuerschuldner*innen die Bemessungsgrundlage zu erklären haben und ihnen somit eine Mitwirkungspflicht obliegt. Das Steueranmeldeverfahren erspart den Beteiligten nicht nur unnötigen Aufwand, sondern verbessert sogar in gewissem Maße die verfahrensrechtliche Stellung der Steuerschuldner*innen.

Überdies werden für die Abgabe der Steueranmeldungen sowie für die weiteren in der Satzung aufgeführten Meldepflichten, die bestehenden OZG-Dienstleistungen erweitert. Da die einzureichenden Dokumente eine Unterschrift erfordern, wird zukünftig ausschließlich eine authentifizierte Unterschrift mittels DeutschlandID (vormals BundID) oder Mein Unternehmenskonto (MUK) von den steuerpflich-

¹¹ <https://muenster.polizei.nrw/presse/illegales-gluecksspiel-polizisten-legen-casino-an-der-hafenstrasse-still>

¹² <https://www.morgenpost.de/wirtschaft/article241719434/Es-gibt-Spielautomaten-da-kann-man-10-000-Euro-verlieren.html> ; <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.ehepaar-und-soehne-vor-gericht-in-stuttgart-spielautomaten-mit-software-manipuliert.4e61fdd3-9c01-4886-bc5c-72c82b8f06cf.html>.

tigen Automatenaufstellern gefordert. Die Übermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit dem auf der Internetseite des Amtes für Finanzen und Beteiligungen zukünftig zur Verfügung gestellten Übermittlungsportal zu erfolgen. Da Automatenaufsteller in der Regel z. B. für Umsatzsteuer-Voranmeldungen bereits zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, sind die tangierten Unternehmer bereits mit entsprechenden elektronischen Verfahren vertraut. Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle kann jedoch im Einzelfall weiterhin – beispielhaft über § 8 Abs. 7 der Satzung – eine Einreichung der Unterlagen in Papierform beantragt werden.

Die Neufassung der Spielapparatesteuer und die damit einhergehenden Änderungen im Vergleich zu den Besteuerungsparametern für Geldspielgeräte in der aktuellen Vergnügungssteuersatzung sind in der Synopse (Anlage 3) dargestellt. Darüber hinaus sind die Satzungen in der jeweiligen neuen Gesamtfassung mit den Änderungen (Anlage 1 und 2) beigelegt.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Münster (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung)

Anlage 2: Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielapparate in der Stadt Münster (Apparatesteuersatzung)

Anlage 3: Synopse Apparatesteuersatzung